

Sitzungsvorlage

860/578/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 16.11.2022	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.11.2022	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	01.12.2022	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	13.12.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Satzung des EWL über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt

den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR- über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ als Satzung.

2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1 zu.

Begründung:

Teil A: Anpassung der Straßenreinigungsgebühren

Aktuell gibt es vier Reinigungsklassen:

- RK I: Rinnenreinigung, einmal wöchentlich
- RK II: Rinnenreinigung, zweimal wöchentlich
- RK III: Flächenreinigung, zweimal wöchentlich (hauptsächlich Fußgängerzone)
- RK IV: Flächenreinigung, einmal wöchentlich (Danziger Platz und Theodor-Heuss-Platz)

Es werden nicht alle entstehenden Reinigungskosten auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Sie dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht ihnen, sondern dem Allgemeininteresse an der Straßenreinigung zuzurechnen sind, siehe Teil A. Dieser Anteil wird bei der Gebührenkalkulation von den Kosten vorab abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden dann verursachergerecht auf die einzelnen Reinigungsklassen verteilt.

Durch das Gebührenaufkommen können schon seit mehreren Jahren die verbleibenden Kosten der Straßenreinigung nicht gedeckt werden. Es besteht eine Rücklage in Höhe von rund 0,978 Mio. € (Stand 31.12.2021) , die überwiegend in den Jahren 1994 bis 2002

aufgebaut wurde. Diese wurde und wird zum Ausgleich der Gebührenunterdeckung (Verlustausgleich) eingesetzt.

Seit 2018 wurden die Gebühren nicht verändert und die jährlichen Verluste haben sich von rund 86 T€ € auf 172 T€ € im Jahr 2021 erhöht. In der Tabelle 1 ist übersichtlich dargestellt, wie hoch die Straßenreinigungsgebühren bei unterschiedlichen Entnahmen aus der Rücklage im Jahr 2023 sein müssten. Um einen gleitenden Abbau der Rücklagen ohne hohe einmalige Gebührensprünge bis zum Verzehr der Rücklage ist eine Erhöhung der Gebühr sinnvoll.

		Reinigungs-klasse			
		I	II	III	IV
monatliche Gebühren in € / lfdm und Monat 2022		0,22	0,44	2,60	0,76
Gebühr in Abhängigkeit der Entnahme aus der Rücklage	Entnahme Rücklage in Euro				
0,00 %	0	0,31	0,62	3,93	1,06
5,00 %	53.900	0,29	0,58	3,66	0,99
10,00%	107.800	0,27	0,54	3,39	0,91
15,00 %	161.700	0,25	0,50	3,12	0,84
17,50 %	188.700	0,24	0,48	2,98	0,80
20,00 %	215.600	0,23	0,46	2,85	0,77
25,00 %	269.500	0,20	0,40	2,57	0,69

Tabelle 1: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023 bei unterschiedlichen Entnahmen aus der Rücklage.

Die unterschiedlichen Steigerungsraten ergeben sich auf Grund der unterschiedlichen Kostenentwicklungen in den einzelnen Bereichen. Dies konnte durch die berechnete höhere Kostenbeteiligung der Stadt im Rahmen des öffentlichen Interesses nicht kompensiert werden. Eine ungleiche Verteilung der Rücklage auf die einzelnen Reinigungs-klassen darf nicht erfolgen. Unter der Annahme, dass alle Reinigungs-klassen zu gleichen Teilen die Rücklage aufgebaut haben, ist eine entsprechende Rückführung der Rücklage in den Gebührenhaushalt vorzunehmen. Dies ist bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt worden.

Zeitraum	Gebühr für Reinigungs-klassen (RK) in € pro m und Monat			
	RK I	RK II	RK III	RK IV
1994 – 2002	0,31	0,62	1,30	0,65
2002 – 2006	0,23	0,46	1,30	0,65
2007 – 2011	0,18	0,36	1,30	0,65
2012 – 2014	0,18	0,36	2,00	0,65
2015 - 2017	0,22	0,44	2,00	0,92
2018 – 2022	0,22	0,44	2,60	0,76
2023 -	0,23	0,46	2,85	0,77

Tabelle 2: Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren (RK IV wurde 1995 eingeführt)

Die Entwicklung der Reinigungsgebühren (siehe Tabelle 2) zeigt, dass sich die Gebühren der Reinigungs-klasse I im Zeitraum 2002 bis 2006 um 0,08 € reduzierten, von 2007 bis 2014 erfolgte eine weitere Reduzierung um 0,05 € und ab 2015 wurden erstmals nach 20 Jahren die Gebühren um 0,04 € erhöht. Im gesamten Zeitraum seit Gründung des Betriebszweiges im Jahr 1994 bis zum Jahr 2023 verringerten sich damit die Gebühren um insgesamt 0,08 € (- 25,8 %). Dies gilt analog auch für die Reinigungs-klasse II.

Die Gebührenentwicklung in der Reinigungsklasse III blieb im Zeitraum von 1994 bis 2011 unverändert, die erste Gebührenanpassung erfolgte ab 2012 mit einer Erhöhung um 0,70 € (+ 54%) auf 2,00 €. Der Gebührensatz musste 2018 auf Grund gestiegener Anforderungen an die Stadtsauberkeit und gestiegener Reinigungskosten auf 2,60 € erhöht werden. Für 2023 ergibt sich dann eine weitere Steigerung um 0,25 € auf 2,85 € (+ 9,6%). Damit erhöhen sich die Gebühren für die RK III von 1994 bis 2023 um 119,2%.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Anlagen:

- Satzungsänderung Straßenreinigungsgebührensatzung
- Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Nachhaltigkeitseinschätzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

